

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Klärung von Besitzverhältnissen von Wasserstauanlagen in Thüringen

Mit der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 im Juni 2019 sind sogenannte herrenlose Speicher auf die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) übergegangen. Dieser obliegt die Sanierung oder der Rückbau sowie die Klärung der Besitzverhältnisse.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4316** vom 17. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Eine Reihe von Fragen innerhalb dieser Kleinen Anfrage benutzen den Begriff "Besitzer" oder "Besitzverhältnis". "Besitz" bezeichnet die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, abgegrenzt gegenüber dem Eigentum, das die rechtliche Herrschaftsmacht meint.

Die Sachherrschaft über eine Stauanlage liegt regelmäßig beim durch wasserrechtliche Zulassungsentscheidung legitimierten Anlagenbetreiber. An einem solchen mangelt es jedoch grundsätzlich bei allen Stauanlagen nach Anlage 4 zu § 33 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), den sogenannten "herrenlosen Speichern". Gleichwohl existieren für alle Grundstücke, über die sich diese Stauanlagen jeweils erstrecken, im Grundbuch niedergelegte Grundstückseigentümer.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Stauanlagen nicht an die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) übergegangen sind; die TFW ist nicht Eigentümerin der Anlagen. Lediglich die Unterhaltungslast ist auf den Freistaat beziehungsweise die TFW übertragen worden (vgl. § 33 ThürWG).

1. Wie viele Anlagen welcher Standorte sind auf die TFW übergegangen?

Antwort:

Die insgesamt 61 Stauanlagen beziehungsweise Standorte können der Anlage 4 zu § 33 ThürWG (GVBl. 2019, S. 74) entnommen werden.

2. Bei welchen Anlagen waren die Besitzverhältnisse bei der Übertragung bekannt?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Bei keiner dieser Anlagen waren die Besitzverhältnisse eindeutig bekannt.

3. Bei welchen Anlagen waren die Besitzverhältnisse bei der Übertragung unbekannt?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Bei allen Anlagen waren die Besitzverhältnisse unbekannt.

4. Anschließend an Frage 3: Für welche Anlagen an welchen Standorten wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt die Besitzverhältnisse geklärt (bitte mit Angabe des Vollstauvolumens)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Insoweit sind an den Anlagen die Besitzverhältnisse geklärt, bei denen zwischenzeitlich eine wasserrechtliche (Betriebs-)Zulassung erteilt wurde. Dies betrifft die Stauanlagen Greiz-Aubachtal, Nerkewitz, Lothra und Elsterschänke (noch in Bearbeitung).

Parallel dazu wurde beziehungsweise wird regelmäßig die Eigentumsituation bei diesen Anlagen durch vorherige Grundstücksankäufe entsprechend neu geordnet.

Hinsichtlich der Anlagen Oberlemnitz, Wittchendorf, Mockzig, Gahma und Külzenteich wurden die Grundstückseigentumsverhältnisse durch Flurbereinigungsverfahren neu geordnet, gleichwohl sind sie in der Anlage 4 zu § 33 ThürWG enthalten. Entsprechendes gilt für die Talsperre Waltersdorf. Der Eigentümer der Flächen erwarb diese durch notariellen Kaufvertrag im Jahr 1997 von der Bundesanstalt für vereinigte Sonderaufgaben – BvS (ehemals Treuhandanstalt).

Bezüglich der Stauinhalte wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/4042 verwiesen. In der dortigen Anlage 1 sind alle Stauinhalte bei Vollstau aufgeführt.

5. Wie wurden die Anlagen zum Zeitpunkt der Übertragung an die TFW genutzt?

Antwort:

Unbeschadet dessen, dass gemäß der Antwort zu Frage 3 keine solche "Übertragung" i. S. der Anfrage erfolgt ist, war die historische Nutzung der Stauanlagen je nach den örtlichen Gegebenheiten Sache der Gemeinde, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) oder der Binnenfischerei. Die Anlagen wurden als Brauch-, Löschwasserreserve oder auch durch die Fischereiwirtschaft genutzt. Genauere, anlagenspezifische Informationen liegen dazu nicht vor.

6. Anschließend an Frage 4: Wie haben sich die Besitzer nach Kenntnis der Landesregierung bezüglich einer Sanierung oder des Rückbaus positioniert?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Insoweit war kein Besitzer i. S. der Anfrage an den in Absatz 1 der Antwort zu Frage 4 genannten Stauanlagen vorhanden, der sich hätte positionieren können. Es handelt sich hier ausnahmslos um Sanierungsfälle (kein Rückbau).

Die zumindest nicht grundlegend ablehnende Positionierung der betroffenen Grundstückseigentümer zur anstehenden Sanierung kann aus dem ausnahmslos freiwilligen Grundstücksverkauf geschlussfolgert werden.

7. Anschließend an Frage 4: Plant die TFW jeweils die Sanierung oder den Rückbau und mit welchen Kosten wären die Sanierung beziehungsweise der Rückbau verbunden?

Antwort:

Ja, die TFW unternimmt entsprechende Planungen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Kosten für die geplante Instandsetzung beziehungsweise den geplanten Rückbau für die Anlagen Gießübel, Greiz-Ringelbach und Büna dar.

Stauanlage	Kostenangaben* in Millionen Euro brutto		
	Entleerung	Rückbau	Instandsetzung
Gießübel			1,20
Greiz-Ringelbach		0,30	
Büna		0,45	

* Kostenangaben teils auf Basis von Kostenannahmen beziehungsweise eines groben Kostenrahmens (hohe Unsicherheiten)

8. Anschließend an Frage 4: Wurden die Besitzer entschädigt, wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Nein, auf die Vorbemerkungen wird verwiesen; derartige Besitzer existieren nicht.

Im Übrigen liegen auch keine Anträge auf Entschädigungszahlungen vor.

9. Anschließend an Frage 3: Für welche Anlagen wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt die Besitzverhältnisse nicht geklärt (bitte mit Angabe des Vollstauvolumens)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Bei den übrigen, in Anlage 4 zu § 33 ThürWG aufgelisteten Stauanlagen sind die Besitzverhältnisse nicht geklärt.

Bezüglich der Stauinhalte wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/4042 verwiesen. In der dortigen Anlage 1 sind alle Stauinhalte bei Vollstau aufgeführt.

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die mit der Übertragung an die TFW formulierten (zeitlichen) Ziele der Reaktivierung respektive des Rückbaus sogenannter herrenloser Speicher seit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 nach jetzigem Stand erreicht wurden, wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Gesetzesbegründung zu § 33 ThürWG benennt als vordringliches Ziel die Beseitigung des von diesen - alten und vormals schlecht unterhaltenen - Stauanlagen ausgehenden Gefahrenpotenzials. Hinsichtlich der Regelungen zum Rückbau beziehungsweise zur Sanierung findet sich darüber hinaus jedoch keine weitergehende Zielsetzung im Sinne der Fragestellung. Zur erfragten Zielerreichung kann folglich auch keine Aussage getroffen werden.

Stengele
Minister